

STATUTEN

des

Vereins

«Evangelisch-reformierte Kinder– und Jugendförderung»

(ehemals: Bündnerischer Evangelischer Waisenhilfsverein)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Evangelisch-reformierte Kinder- und Jugendförderung (ehemals Bündnerischer Evangelischer Waisenhilfsverein) ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz befindet sich in Chur.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Der Verein unterstützt benachteiligte evangelisch-reformierte Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die im Kanton Graubünden leben.

² Wenn besondere Gründe vorliegen, können Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene anderer Bekenntnisse unterstützt werden.

³ Primär soll die Chancengleichheit der Zielgruppen in unserer Gesellschaft unterstützt werden. Die Bereiche sind vielfältig wie: Bildung, soziale Teilhabe, Interventions- und Frühpräventionswirkung, Gerechtigkeit und menschenwürdige Perspektiven, Sport, Kultur etc.

⁴ Der Verein kann auch Beiträge an einzelne Konfirmanden/Konfirmandinnen oder gemeinsame Aktivitäten im Rahmen des Konfirmandenunterrichtes ausrichten.

Art. 3 Personendaten und Datenbearbeitung

¹ Der Verein bearbeitet die Personendaten seiner Mitglieder, die für die Mitgliederverwaltung und die Durchführung der Mitgliederversammlung notwendig sind.

² Weiter bearbeitet er Personendaten der Gesuchstellenden bzw. der unterstützten Personen, die für die Bearbeitung der Gesuche notwendig sind.

³ Er gibt die Daten nach Absatz 1 und 2 nicht an Dritte weiter. Auf Anfrage kann er Vereinsmitgliedern eine Mitgliederliste (Name, Adresse, E-Mail-Adresse) aushändigen, sofern diese die Daten nicht an Dritte weitergeben.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Allgemein

Mitglieder können natürliche und juristische Personen inklusive Kirchgemeinden werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Art. 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss

¹ Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und das Bezahlen des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann den Beitritt aus triftigen Gründen ablehnen. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

² Der Austritt aus dem Verein ist möglich durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag ist im Jahr des Austritts noch geschuldet.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

Art. 7 Mitgliederversammlung, a) Zuständigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von drei Jahren;
- f) Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren;
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für Einzel- bzw. Kollektivmitglieder;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

³ Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8 b) Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

³ Die Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

⁴ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich und begründet vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 9 c) Beschlussfassung

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es darf nur über traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

² Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

³ Bei Abstimmungen gilt derjenige Antrag als angenommen, der mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Vorstand, a) Zusammensetzung, Organisation

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und einer Vertreterin/einem Vertreter der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst durch das Besetzen namentlich der folgenden Ressorts: Vizepräsidium, Aktuariat und Finanzen. Er regelt die Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung nach aussen.

³ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11 b) Zuständigkeit

¹ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

² Insbesondere obliegen ihm folgende Befugnisse:

- a) Entscheid über Beitragsgesuche und die Höhe der Beiträge;
- b) Sorge für eine angemessene Datensicherheit;
- c) Erlass von Reglementen und Weisungen;
- d) Einsetzung von Arbeits- oder Fachgruppen;
- e) Anstellung oder Beauftragung von Personen zur Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung;

³ Bei Vakanzen während der Amtsdauer kann er sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

Art. 12 c) Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

³ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) möglich.

⁴ Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv. Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds vorsehen.

Art. 13 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren oder einer juristischen Person.

² Sie kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

³ Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Einnahmen

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Sammlungen und Kollekten;
- a) Beiträgen von Gemeinden und Firmen;
- b) Schenkungen und Vergabungen;
- c) Zinsen des Vereinsvermögens;
- d) Beiträgen der Mitglieder.

Art. 16 Mitgliederbeitrag, Haftung

¹ Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.

² Die Mitglieder des Vorstands sowie der Revisionsstelle bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Unterstützungen

¹ Der Verein gewährt einmalige und wiederkehrende finanzielle Unterstützungen, über deren Höhe und Dauer der Vorstand beschliesst.

² Gesuche sind schriftlich und begründet an das Präsidium zuhanden des Vorstands einzureichen.

³ Der Vorstand legt fest, welche Nachweise bzw. Beilagen einzureichen sind.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Grundlegende Zweckänderung, Auflösung

¹ Die Mitgliederversammlung kann eine grundlegende Zweckänderung oder eine Auflösung des Vereins nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder beschliessen.

² Im Fall einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen zusammen mit den Unterlagen der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden zu übergeben mit der Auflage, die Mittel für einen ähnlichen Zweck zu verwenden.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

² Sie ersetzen die Statuten vom 14. Februar 2012 mit den seither beschlossenen Änderungen.

Chur, 16. Februar 2026

Der Präsident:
Martin Jäger

Die Vizepräsidentin:
Edith Anderes